



A-Post
Gemeinderat
St.Gallerstrasse 2
9471 Buchs

19. November 2014

Geschäft Nr. 14-5556

Gemeinde Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Ergänzung Baureglement LI-G**
- **Teilzonenplan Altendorfer Hanfland, Parz. Nr. 1400**
- **Überbauungsplan Altendorfer Hanfland LI-G**

Mit den vorliegenden Planungsinstrumenten sollen der Fortbestand und eine zeitgemässe Weiterentwicklung der [REDACTED] bezüglich Bewirtschaftung und Produktion ermöglicht werden.

Mit dem Teilzonenplan Altendorfer Hanfland soll eine Fläche von rund 4.8 ha von der Landwirtschaftszone L in die Intensivlandwirtschaftszone Gartenbau LI-G umgezont werden. Mit der Ergänzung des Baureglements sollen die Regelbauvorschriften für diese neue Zone festgelegt werden. Mit dem Überbauungsplan Altendorfer Hanfland sollen zudem eine zweckmässige Erschliessung, eine landschaftsverträgliche und dem Nutzungszweck entsprechende Bauweise und Umgebungsgestaltung sowie eine auf die Erhaltung der Fruchtfolgeflächen FFF abgestimmte Bewirtschaftung der Kulturlächen sichergestellt werden.

Die Erlasse wurden mit Bericht vom 13. August 2013 von den kantonalen Stellen überprüft und mit der Gemeinde besprochen. Die zu beachtenden Hinweise wurden berücksichtigt.

Die drei Planungsinstrumente wurden am 17. Februar 2014 vom Gemeinderat erlassen und vom 4. Juni 2014 bis am 3. Juli 2014 öffentlich aufgelegt. Der Teilzonenplan und die Ergänzung des Baureglements wurden vom 30. Juli 2014 bis am 8. September 2014 dem fakultativen Referendum unterstellt. Gemäss Angaben der Gemeinde sind keine Einsprachen eingegangen und das Referendum wurde nicht ergriffen.



Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'650.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse (Teilzonenplan dreifach, Überbauungsplan zweifach, besondere Vorschriften einfach)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie, Recht und UVP